

**Klage, eingereicht am 18. März 2010 — Amecke
Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up)**

(Rechtssache T-125/10)

(2010/C 148/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beate Uhse Einzelhandels GmbH (Flensburg, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Klage zusammen mit den eingereichten Anlagen, die gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2010 in der Rechtsache R 612/2009-1 gerichtet ist, für zulässig zu erklären und;

— die angegriffene Entscheidung wegen Unvereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Beate Uhse Einzelhandels GmbH

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „69 Sex up“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 9, 29, 30, 32, 33, 38 und 41 (Anmeldung Nr. 5 418 108)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „sex:h:up“ Nr. 305 31 669.9 für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch für alle angefochtenen Waren

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr 40/49 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 22. März 2010 —
Saupiquet/Kommission**

(Rechtssache T-131/10)

(2010/C 148/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Saupiquet (Courbevoie Cedex, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ledru)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. REM 07/08 vom 16. Dezember 2009 insgesamt für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 10005 endg. der Kommission vom 16. Dezember 2009, mit der den französischen Behörden mitgeteilt wird, dass die Erstattung der Einfuhrzölle auf Thunfisch in Dosen mit Ursprung in Thailand an die Klägerin nicht gerechtfertigt ist [Vorgang REM 07/08].

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, die Kommission habe gegen ihre Pflichten verstoßen, den Importeuren, die in Frankreich oder in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen seien, in denen die Zollstellen sonntags gesetzlich geschlossen seien, und die ihre Zollanmeldungen am Montag, dem 2. Juli 2007 eingereicht hätten, einen gleichberechtigten und nicht diskriminierenden Zugang zu dem Kontingent Nr. 09/2005 für den Zeitraum 2007/2008 zu gewährleisten,

- indem sie unter den in diesem Fall gegebenen Umständen, in dem dieses Kontingent am Sonntag, dem 1. Juli 2007 eröffnet wurde, nicht die Regelungen getroffen habe, die eine gleichberechtigte und nicht diskriminierende Behandlung dieser Importeure ermöglicht hätten, und
- indem sie den Tag der Eröffnung dieses Kontingents nicht auf Montag, den 2. Juli 2007 verlegt habe, obwohl das in Rede stehende Kontingent sehr kritisch gewesen sei.

Klage, eingereicht am 22. März 2010 — Communauté de communes de Lacq/Kommission

(Rechtssache T-132/10)

(2010/C 148/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Communauté de communes de Lacq (Mourenx, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Daniel)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union zu verurteilen, ihr 10 000 000 Euro zu zahlen, weil die Kommission in Bezug auf die von der Gesellschaft ACETEX begangenen Pflichtverletzungen Rechtsfehler begangen habe und untätig geblieben sei;
- die Europäische Union zu verurteilen, ihr 25 000 Euro als Ersatz ihrer nicht erstattungsfähigen Kosten zu zahlen;
- der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage der Communauté de Communes de Lacq ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, der ihr durch die Entscheidung der Kommission entstanden sein soll, mit der der Zusammenschluss zum Erwerb der Kontrolle über die Acetex Corporation durch die Celanese Corporation für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar erklärt wird, ohne der geltend gemachten Verpflichtung von Celanese, insbesondere der Verpflichtung, den Betrieb des Acetex-Werks in Pardies fünf Jahre lang fortzuführen, rechtliche Bedeutung zuzuerkennen (Sache COMP/M.3625 — Blackstone/Acetex).

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die Kommission habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen, da sie durch ihre Auslegung der EG-Fusionskontrollverordnung⁽¹⁾ alle nicht an den Zusammenschlüssen beteiligten Dritten (Angestellte wie auch örtliche Verantwortliche) schutzlos stelle, während es aufgrund der von dem Unternehmen Celanese Corporation eingegangenen Verpflichtungen gewiss gewesen sei, dass die Angestellten fünf Jahre lang vor einer Einstellung des Betriebs geschützt seien.

Der Klägerin sei somit mit Sicherheit ein bedeutender Schaden entstanden. Die lokalen Gebietskörperschaften dieses Sektors verlören nämlich bedeutende Steuereinnahmen, und es entstünden ihnen zahlreiche, auf die Schließung des Betriebsstandorts zurückzuführende Sozialausgaben. Sowohl bei den Angestellten von Acetex als auch bei den Angestellten der Unternehmen, deren Tätigkeit in engem Zusammenhang mit der des Unternehmens Celanese Corporation stehe, seien nämlich zahlreiche Kündigungen zu befürchten.